

# Infoblatt Handhabung erweitertes Führungszeugnis

Der § 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten, beziehungsweise auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Dieses Gesetz hat zur Folge, dass auch Vereine in denen Jugendliche Betreut werden, sich an dieses Bundesgesetz zu halten haben.

Welche Auswirkungen hat dieses Gesetz für die Betreuer?

Um eventuellen Lücken bei der Bewertung der Tätigkeiten vorzubeugen wurde am 10.02.2015 unter Pkt. 010\_15 in der Vorstandschaft beschlossen, dass von sämtlichen Vorstandschaftsmitglieder und jedem Betreuer der für den TSV Rott jugendliche beaufsichtigt ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen ist.

Ablauf Antragsverfahren:

1. Betreffender Betreuer wird von der Vorstandschaft darauf hingewiesen ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und erhält dafür alle notwendigen Unterlagen  
Wichtig: für ehrenamtliche Personen ist die Beantragung gebührenfrei
2. Die ausgefüllten Unterlagen müssen persönlich (gesetzlich vorgeschrieben) bei der VG in Reichling abgegeben werden  
(Ausnahme: Antrag muss bei der Wohnortgemeinde beantragt werden)
3. Erweitertes Führungszeugnis wird per Post zugestellt
4. Der Antragsteller muss nun wiederum die Negativ-Bescheinigung bei der VG Reichling beantragen.
  - a) persönlich (Ansprechpartner: Frau Kemmetter)
  - b) erw. FZ in verschlossenem Couvert bei VG einwerfen  
(Aufschrift: vertraulich, Führungszeugnis z.H. Frau Kemmetter  
erw. FZ + Negativ-Bescheinigung wird anschließend per Post zugestellt  
Bedienstete der VG sind aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit zu einem strengen Datenschutz verpflichtet.
5. Die Negativ-Bescheinigung muss nun beim Vorstand abgegeben werden

Info erweitertes Führungszeugnis:

Bei dem erweiterten Führungszeugnis handelt es sich um ein streng vertrauliches Dokument in dem sämtliche Straftaten, die die betreffende Person jemals begangen hat, aufgeführt werden. Um den Datenschutz zu gewährleisten, wird empfohlen das erweiterte Führungszeugnis persönlich aufzubewahren und ausschließlich Negativ-Bescheinigungen an den Verein zu übergeben.

Info Negativ-Bescheinigung:

Die Negativ-Bescheinigung ist die Bestätigung, das im erweiterten Führungszeugnis keine bedenklichen Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII stehen (Liste im Anhang). **Dies bedeutet das ausschließlich auf Einträge, die im weitesten Sinne mit Kindesmissbrauch zu tun haben, geachtet wird.** Alle weiteren Eintragungen werden ignoriert.

Diese Bescheinigung darf kopiert werden und hat bei jedem Verein seine Gültigkeit. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf 5 Jahre nach Ausstellung beschränkt.

Weitere Infos unter: [www.tsv-rott.de/Mitglieder](http://www.tsv-rott.de/Mitglieder)

## **Einschlägige Vorstrafen im Sinne des § 72a SGB VIII**

- § 171 Strafgesetzbuch - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Strafgesetzbuch - Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174c Strafgesetzbuch - Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Strafgesetzbuch - Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Strafgesetzbuch - Schwerer Missbrauch von Kindern
- § 176b Strafgesetzbuch - Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Strafgesetzbuch - Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Strafgesetzbuch - Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Strafgesetzbuch - Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Strafgesetzbuch - Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Strafgesetzbuch - Ausbeutung von Prostitution
- § 181a Strafgesetzbuch - Zuhälterei
- § 182 Strafgesetzbuch - Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Strafgesetzbuch - Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Strafgesetzbuch - Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Strafgesetzbuch - Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Strafgesetzbuch - Verbreitung Gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Strafgesetzbuch - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Strafgesetzbuch - Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Strafgesetzbuch - Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Strafgesetzbuch - Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Strafgesetzbuch - Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Strafgesetzbuch - Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Strafgesetzbuch - Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Strafgesetzbuch - Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Strafgesetzbuch - Förderung des Menschenhandels
- § 234 Strafgesetzbuch - Menschenraub
- § 235 Strafgesetzbuch - Entziehung Minderjähriger
- § 236 Strafgesetzbuch - Kinderhandel